



## Beschluss des Stadtrats

vom 27. August 2025

GR Nr. 2025/237

### Nr. 2650/2025

#### **Schriftliche Anfrage von Sandro Gähler betreffend mangelnde Kenntnisse der Autolenkenden betreffend die velospezifischen Verkehrsregeln, mögliche Massnahmen der Stadt, Interventionen beim Kanton und den kantonalen Strassenverkehrsämtern sowie Handlungsempfehlungen an die Velofahrenden**

Am 11. Juni 2025 reichte Sandro Gähler (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/237, ein.

Das aggressive Verkehrsklima in Zürich wird allgemein beklagt und hält Menschen vom Velofahren ab. Eine der vielen Ursachen dafür ist, dass viele Autolenkende velospezifische Verkehrsregeln (z. B. welche roten Lichtsignale gelten nicht für den Veloverkehr, wann ist das Rechtsfahrgebot aufgehoben) nicht kennen und deshalb die regel-treuen Velofahrenden fälschlicherweise für Verkehrsregelbrecher halten und dadurch wütend werden und an-schliessend erschreckend oft zu Selbstjustiz wie anhupen oder sogar vorsätzliches zu nahes Überholen greifen (international bekannt als «Punishment Pass»).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was für Massnahmen liegen in der Kompetenz der Stadt, um etwas gegen dieses Problem zu unternehmen?
2. Wie kann die Stadt den Kanton bzw. die kantonalen Strassenverkehrsämter auf dieses Problem als Ganzes und/oder das problematische Verhalten von spezifischen Personen aufmerksam machen? Tut sie dies bereits?
3. Was können Menschen auf dem Velo tun, wenn sie sich in einer solchen Situation wiederfinden? Sollen solche Autolenkende angesprochen werden, falls sich eine Gelegenheit dafür bietet? Bewirkt eine Anzeige etwas, selbst wenn es weder Zeug\*innen noch Beweise gibt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Stadt legt grossen Wert auf ein respektvolles und sicheres Miteinander im Strassenverkehr, um Konflikte und Unfälle zu vermeiden. Tatsächlich lassen sporadische Rückmeldungen auf verschiedenen Kanälen den Schluss zu, dass dies nicht immer und überall der Fall ist. Aggression im Strassenverkehr kommt auch auf dem Stadtgebiet Zürich immer wieder vor, angefangen bei verbalen Auseinandersetzungen oder unfreundlichen Gesten und Verhaltensweisen bis hin zur Anwendung physischer Gewalt, letzteres glücklicherweise in sehr seltenen Fällen. In der Vergangenheit hat die Stadt bereits Massnahmen ergriffen, um diese Konflikte zwischen Verkehrsteilnehmenden zu minimieren (z. B. Verkehrsklimakampagnen).

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf einen möglichen Auslöser von Aggression aufgrund mangelnder Kenntnis der geltenden Verkehrsregeln. So könnte ein Verkehrsteilnehmer (z. B. MIV-Lenker) ein an sich korrektes Verhalten einer anderen Verkehrsteilnehmerin (z. B. Velofahrerin) beobachten, dieses Verhalten aber aufgrund mangelnder Kenntnisse der Verkehrsregeln nicht verstehen und in der aktuellen Situation vorgeblich erzieherische Massnahmen ergreifen, die gefährlich sein könnten. Seitens Stadt werden derartige Verhaltensweisen nicht



2/4

geduldet. Ihre Vermeidung ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln jedoch nur begrenzt möglich.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Frage 1**

**Was für Massnahmen liegen in der Kompetenz der Stadt, um etwas gegen dieses Problem zu unternehmen?**

Grundsätzlich kann die Stadt auf Instrumente aus den Bereichen Infrastruktur, Schulung bzw. Sensibilisierung sowie Kontrolle und Ahndung zurückgreifen, um die Sicherheit im Strassenverkehr zu gewährleisten. Kontrolle und Ahndung erscheinen für das vorliegende Anliegen nur wenig geeignet, da die konfliktträchtigen Verhaltensweisen wie etwa erzieherisches Anhupen nur schwer und mit unverhältnismässigem Aufwand kontrollierbar sind.

Es ist davon auszugehen, dass eine selbsterklärende Infrastruktur unterstützend wirken kann, da dann allen Verkehrsteilnehmenden klar wird, was von ihnen erwartet wird, auch wenn ihre Kenntnis der aktuell geltenden Verkehrsregeln nicht ausreichend sein sollte. Um das Beispiel der Anfrage aufzunehmen, werden die Signaltafeln für das Rechtsabbiegen bei Rot immer gut sichtbar und hoch reflektierend ausgeführt bzw. angebracht. Damit wird eine maximal mögliche Sichtbarkeit gerade auch für Lenkende von Motorfahrzeugen gewährleistet, damit sie verstehen, warum ein Velo bei Rot rechts abbiegt. Die selbsterklärende Gestaltung des Strassenraums hat aber ihre Grenzen. Eine Kenntnis der Verkehrsregeln bleibt unabdingbar.

Ergänzend werden deshalb alle Verkehrsteilnehmende für die geltenden Verkehrsregeln sensibilisiert. Zu denken ist an die Platzierung von Plakaten an sensiblen Strassenkreuzungen, das Verteilen von Flyern an ausgewählten Örtlichkeiten sowie direkte Gespräche mit Fahrzeuglenkenden. Auch digitale Medien können für Mitteilungen genutzt werden. Darüber hinaus werden in verschiedenen Verkehrsschulungen der Prävention die Teilnehmenden auf die neusten Verkehrsregeln wie etwa für das Fahrradfahren hingewiesen und geschult.

Am Beispiel des Rechtsabbiegens bei Rot hat die Stadt die Einführung dieser Massnahme zu Beginn des Jahres 2021 kommuniziert:

[Wo Rechtsabbiegen bei Rot für Velos in Zürich erlaubt ist | Stadt Zürich.](#)

Neue Verkehrsregeln wie zum Beispiel das Rechtsabbiegen bei Rot werden zudem auf der Webseite der Stadt laufend ergänzt und erklärt:

[Neue Verkehrsregeln | Stadt Zürich.](#)

Neben spezifischen Verkehrsregeln und Verhaltensweisen sensibilisiert die Stadt auch im Allgemeinen für ein respektvolles und sicheres Miteinander im Strassenverkehr. In den vergangenen zehn Jahren wurden zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit der Zürcher Verkehrskonferenz, denen 15 verkehrsnahen Organisationen angehören, zwei umfangreiche Informationskampagnen durchgeführt, nämlich [Generell freundlich](#) und [Grosi an Bord](#). Die Wirkung dieser Kampagnen zielte auch darauf ab, mehr Verständnis für das Verhalten von anderen Verkehrsteilnehmenden zu zeigen, auch wenn man dieses nicht versteht.



3/4

## Fragen 2

**Wie kann die Stadt den Kanton bzw. die kantonalen Strassenverkehrsämter auf dieses Problem als Ganzes und/oder das problematische Verhalten von spezifischen Personen aufmerksam machen? Tut sie dies bereits?**

Mit den kantonalen Stellen wie zum Beispiel dem Strassenverkehrsamt oder der Kantonspolizei besteht ein guter und regelmässiger fachlicher Austausch zu Anliegen der Verkehrssicherheit. Auch Verkehrsteilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Zürich werden von den oben genannten Massnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Sensibilisierung erreicht. Der Kanton Zürich sensibilisiert ebenfalls für die geltenden Verkehrsregeln (siehe [Sicherheit im Strassenverkehr | Kanton Zürich](#)) und achtet auf eine selbsterklärende Infrastruktur, sodass Fahrzeuglenkende aus dem Kanton Zürich in der Stadt keine grundlegend andere Situation antreffen, die sie nicht verstehen würden. Bisher ist es nicht möglich, spezifische Personen mit gefährlichen, beherrschenden Verhaltensweisen zu identifizieren, um sie dem Kanton zu melden. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für eine solche Identifikation und Meldung unverhältnismässig hoch wäre. Die Stadt setzt darauf, dass sie mit ihren Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsklimas auch kantonale Verkehrsteilnehmende erreicht. Rückmeldungen aus dem Kantonsgebiet zu den zwei genannten Kampagnen legen diese Schlussfolgerung nahe.

## Frage 3

**Was können Menschen auf dem Velo tun, wenn sie sich in einer solchen Situation wiederfinden? Sollen solche Autolenkende angesprochen werden, falls sich eine Gelegenheit dafür bietet? Bewirkt eine Anzeige etwas, selbst wenn es weder Zeug\*innen noch Beweise gibt?**

Unabhängig davon, wie man sich fortbewegt, ist davon abzuraten, andere Verkehrsteilnehmende im fliessenden Verkehr verbal oder auch durch Gesten oder andere Signale zu belehren und auf ein falsches Verhalten aufmerksam zu machen. Derartige Interaktionen können zu Missverständnissen, zu unklaren Situationen und am Ende zu Konflikten und Unfällen führen. Entsprechend ist die Ansprache und Ahndung von Verkehrsregelverstössen Aufgabe der Polizei. Ein sachlich-freundliches Gespräch zwischen Verkehrsteilnehmenden kann im Einzelfall zwar sinnvoll sein, sollte jedoch nur erfolgen, wenn sich die Situation entspannt hat und das Gegenüber aufgeschlossen wirkt. Empfehlenswert ist es, anderen konsequent zu zeigen, dass man sich zum Beispiel auf dem Velo an die Verkehrsregeln hält. Falls beim Rechtsabbiegen bei Rot oder beim mittigen Befahren eines Kreisverkehrs andere Verkehrsteilnehmende mangels Regelkenntnis negativ reagieren, sollte dies besser toleriert werden, auch wenn es grundsätzlich nicht akzeptabel ist. Neue Verkehrsregeln werden auch bekannt, wenn sich viele Personen an diese halten und sie sich auf diese Weise etablieren.

Die Frage, ob eine Anzeige erstattet werden soll, lässt sich nicht pauschal beantworten. Jeder Fall ist individuell zu beurteilen. Die Polizei ist verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen (Art. 301 Abs. 1 i. V. m. Art. 302 Abs. 1 Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Solche können grundsätzlich auch ohne Zeugen oder andere Beweismittel erstattet werden. Allerdings können beschuldigte Personen die Aussage verweigern oder den Sachverhalt bestreiten. In der Praxis führt dies häufig dazu, dass Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden oder vor Gericht ein Freispruch erfolgt.



4/4

Eine Ordnungsbusse darf von der Polizei ausgesprochen werden, wenn sie die Übertretung selbst festgestellt hat (Art. 3 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz, OBG, SR 314.1). Meldungen von Drittpersonen zu Übertretungen im Ordnungsbussenbereich, die nicht von der Polizei festgestellt worden sind, müssen deshalb stets im ordentlichen Verfahren behandelt werden. Dies verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand, der bei Bagatelverstössen in der Regel nicht verhältnismässig ist. Anders ist die Situation bei gravierenden Vorfällen zu beurteilen, insbesondere bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender. Hier sollte unabhängig von der Beweislage konsequent Anzeige erstattet werden. Selbst wenn es zu keinem Strafverfahren kommt, liefert eine solche Meldung der Polizei wertvolle Hinweise auf gefährliches Verhalten oder wiederholt auffällige Personen im Strassenverkehr.

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter